
S 13 AL 698/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 698/98
Datum	27.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 393/99
Datum	13.08.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 27.10.1999 abgeändert. Der Bescheid vom 24.06.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.07.1998 wird aufgehoben, soweit darin die Bewilligung von Arbeitslosengeld für die Zeit vom 01.12.1997 bis 05.01.1998 aufgehoben wurde. Im Übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 01.12.1997 bis 05.01.1998 und die Erstattung des von der Beklagten an den Kläger geleisteten Alg für die Zeit vom 01.12.1997 bis 05.01.1998 in Höhe von 3.872,25 DM.

Der am 1940 geborene Kläger war vom 01.04.1993 bis 30.11.1997 als Werksreisender der Fa. T. Möbel GmbH (L.) beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis wurde durch den Arbeitgeber am 13.10.1997 zum 30.11.1997 aus betrieblichen Gründen gekündigt. Am 28.11.1997 meldete sich der Kläger bei der Beklagten

arbeitslos und beantragte Alg. Im außergerichtlichen Vergleich vom 27.02.1998 / 06.03.1998 verpflichtete sich der Arbeitgeber zur Zahlung einer Abfindung in Höhe von 35.000,00 DM und einer Urlaubsabgeltung in Höhe von 5.000,00 DM. Mit Bescheiden vom 17.03.1998 / 19.03.1998 bewilligte die Beklagte Leistungen ab 01.12.1997. Ab 06.04.1998 befand sich der Kläger wieder in Arbeit.

Mit Schreiben vom 19.03.1998 (Absendedatum) teilte die Beklagte dem früheren Arbeitgeber des Klägers den Übergang des klägerischen Anspruchs auf Arbeitsentgelt (Urlaubsabgeltung) nach § 117 Abs 4 Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) iVm § 115 Sozialgesetzbuch Verwaltungs-verfahren (SGB X) mit und forderte den Arbeitgeber auf, Zahlungen nicht mehr an den Kläger, sondern an das Arbeitsamt zu leisten. Sie wies darauf hin, dass Zahlungen an den Kläger nicht von der Zahlungspflicht gegenüber dem Arbeitsamt befreien. Eine Durchschrift dieses Schreibens erhielt der Kläger. Mit Bescheid vom 24.06.1998 hob die Beklagte die Alg-Bewilligung für die Zeit vom 01.12.1997 bis 05.01.1998 unter Bezugnahme auf [§ 117 AFG](#), [45 SGB X](#) ganz auf, weil der Kläger insoweit Leistungen ohne Rechtsgrund erhalten habe und forderte von ihm 3.872,25 DM zurück.

Den Widerspruch des Klägers, mit dem dieser vorbrachte, die Beklagte müsse den Anspruch bei seinem früheren Arbeitgeber geltend machen, zumal er die Leistungen bereits verbraucht habe, wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 20.07.1998 mit der Begründung zurück, die Urlaubsabgeltung habe gemäß [§ 117 Abs 1a AFG](#) ein Ruhen des Alg-Anspruchs bis 05.01.1998 bewirkt. Da der frühere Arbeitgeber an den Kläger mit befreiender Wirkung geleistet habe, er habe am 19.03.1998, als er den Betrag per Scheck bezahlte, vom Anspruchsübergang noch keine Kenntnis gehabt, liege die Erstattungspflicht gemäß [§ 117 Abs 4 Satz 2 AFG](#) beim Kläger. Diese Bestimmung stelle eine Spezialvorschrift dar, die den [§ 44 ff SGB X](#) vorgehe. Im Übrigen sei auch der Aufhebungstatbestand des [§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 SGB X](#) gegeben, da der Kläger bereits am 27.02.1998 die Vereinbarung über die Gewährung einer Urlaubsabgeltung unterzeichnet habe und er daher hätte erkennen müssen, dass die Bescheide vom 17.03.1998 / 19.03.1998 (Alg-Bewilligung ab 01.12.1997) rechtswidrig gewesen seien.

Dagegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Nürnberg (SG) erhoben und beantragt, den Bescheid vom 24.06.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.07.1998 aufzuheben. Zur Begründung hat er vorgetragen: Der frühere Arbeitgeber hätte in Kenntnis der Überleitungsanzeige der Beklagten vom 19.03.1998 die Weitergabe des Schecks über 40.000,00 DM an ihn noch verhindern können. Dies ergebe sich daraus, dass sein Prozessbevollmächtigter erst am 30.03.1998 den Verrechnungsscheck vom Prozessbevollmächtigten des früheren Arbeitgebers erhalten habe. Daher habe sein Arbeitgeber nicht mit befreiender Wirkung an ihn geleistet, so dass sich die Beklagte nur an den Arbeitgeber halten könne. Auch habe dieser Kenntnis von seinem Alg-Bezug gehabt und auch aus diesem Grund nicht mit befreiender Wirkung leisten können.

Mit Urteil vom 27.10.1999 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begründung

ausgefhrt: Der frhere Arbeitgeber des Klgers habe die Urlaubsabgeltung an diesen bewirkt mit der Folge, dass der Anspruch, der grundstzlich gem [ 117 Abs 4 Satz 1 AFG](#) gegenber dem Arbeitgeber geltend zu machen sei, sich nunmehr nach [ 117 Abs 4 Satz 2 AFG](#) gegen den Klger richte. Es knne dahinstehen, ob der frhere Arbeitgeber tatschlich bereits am 19.03.1998 â also vor Eingang der berleitungsanzeige â dem Bevollmchtigten des Klgers einen Scheck ber 40.000,00 DM bergeben habe, denn die Beklagte knne die Zahlung des Arbeitgebers an den Klger nachtrglich genehmigen, so dass der Arbeitgeber mit befreiender Wirkung geleistet habe. Darber hinaus sei auch der Aufhebungstatbestand des [ 45 Abs 2 Satz 3 SGB X](#) gegeben.

Gegen dieses Urteil hat der Klger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und vorgetragen: Der Prozessbevollmtigte des Arbeitgebers habe mit Schreiben vom 27.03.1998 seinem Prozessbevollmchtigten einen Scheck ber 40.000,00 DM bersandt, der bei diesem erst am 30.03.1998 eingegangen sei. Hierfr habe sich sein Prozessbevollmchtigter als Zeuge angeboten. Der Auffassung des SG, die Beklagte knne die Zahlung des frheren Arbeitgebers an ihn genehmigen, werde nicht zugestimmt. Aufgrund des dem Arbeitgeber bekannten Anspruchsbergangs htte dieser an ihn (den Klger) nicht zahlen drfen. Die Missachtung des Anspruchsbergangs durch den Arbeitgeber knne aber nicht zu seinen Lasten gehen. Die Beklagte knne ihre Forderung weiterhin beim frheren Arbeitgeber geltend machen. Da dieser die Mitteilung der Beklagten unbeachtet gelassen habe, msse er das Risiko einer doppelten Zahlung tragen.

Der Klger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Nrnberg vom 27.10.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 24.06.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.07.1998 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Nach hhstrichterlicher Rechtsprechung sei es nicht entscheidungserheblich, ob der frhere Arbeitgeber des Klgers zum Zeitpunkt seiner Leistung an diesen bereits Kenntnis vom Anspruchsbergang gehabt habe, da sie die Einziehung der Urlaubsabgeltung durch den Klger nachtrglich habe genehmigen knnen, ohne dass hierfr eine Zustimmung des Klgers erforderlich gewesen sei. Die Genehmigung setze nicht voraus, dass sie ihren Anspruch zunchst gegen den frheren Arbeitgeber durchzusetzen versuche. Im brigen htten auch die Voraussetzungen fr eine Rcknahme der Leistungsbewilligung gem [ 45 Abs 2 Satz 3 Nrn 2, 3 SGB X](#) iVm [ 330 Abs 2 SGB III](#) vorgelegen. Der Klger habe es grob fahrlssig unterlassen, sie ber die Vereinbarung vom 27.02.1998 / 06.03.1998 zu unterrichten.

Zur Ergnzung des Sachverhalts wird auf die Akten der Beklagten (Leistungsakte

StNr 755-065122, Erstattungsakte StNr 333) sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers ist zulässig ([Â§ 143](#), [144](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-), aber nur insoweit begründet, als unter Abänderung des Urteils des SG vom 27.10.1999 die angefochtenen Bescheide aufzuheben sind, soweit darin die Bewilligung von Alg für die Zeit vom 01.12.1997 bis 05.01.1998 aufgehoben wurde. Im Übrigen hat das SG zutreffend die Anfechtungsklage abgewiesen, da der Kläger zur Erstattung des von der Beklagten an ihn geleisteten Algs in Höhe von 3.872,25 DM verpflichtet ist.

Rechtsgrundlage für den Erstattungsanspruch ist [Â§ 117 Abs 4 Satz 2 AFG](#) in der bis 31.03.1997 geltenden Fassung ([Â§ 427 Abs 6 Sozialgesetzbuch - SGB III - iVm \[Â§ 242x Abs 3 AFG\]\(#\)](#)).

Hat der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, so ruht der Anspruch auf Alg für die Zeit des abgeholten Urlaubs ([Â§ 117 Abs 1a Satz 1 AFG](#)). Der Ruhezeitraum beginnt mit dem Ende des die Urlaubsabgeltung begründenden Arbeitsverhältnisses ([Â§ 117 Abs 1a Satz 2 AFG](#)). Soweit der Arbeitslose die genannte Leistung (Arbeitsentgelt iS [Â§ 115 SGB X](#)) tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitsentgelt auch in der Zeit gewährt, in der der Anspruch auf Arbeitsentgelt ruht ([Â§ 117 Abs 4 Satz 1 AFG](#)). Hat der Arbeitgeber die Leistung trotz des Rechtsübergangs ([Â§ 115 SGB X](#)) mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder einen Dritten gezahlt, hat der Empfänger des Alg dieses insoweit zu erstatten ([Â§ 117 Abs 4 Satz 2 AFG](#)). Bei der Gleichwohlgewährung des [Â§ 117 Abs 4 Satz 1 AFG](#) tritt wirtschaftlich betrachtet die Beklagte in Höhe des Alg in Vorleistung für den Arbeitgeber (BSG [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 6](#); [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 23](#)). Dafür geht der Anspruch des Arbeitslosen auf Urlaubsabgeltung in Höhe des Alg auf die Beklagte über ([Â§ 117 Abs 4 Satz 1 AFG](#), [Â§ 115 Abs 1 SGB X](#); BSG [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 6](#); BSG [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 11](#)). Hat der Arbeitgeber trotz dieses Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen gezahlt, muss der Empfänger des Alg dieses gemäß [Â§ 117 Abs 4 Satz 2 AFG](#) insoweit erstatten. Damit hat der Empfänger (Arbeitsloser) an die Bundesanstalt für Arbeit zu zahlen, was dieser aufgrund des gesetzlichen Rechtsübergangs zugestanden hat (BSG [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 6](#); BSG [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 18](#)).

Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen des [Â§ 117 Abs 4 Satz 2 AFG](#) gegeben, da der Kläger 5.000,00 DM Urlaubsabgeltung erhalten hat, obwohl ein Teil dieses Betrags (3.872,25 DM) aufgrund des Rechtsübergangs der Beklagten zustand. Denn hätte der Kläger die Urlaubsabgeltung vor der Alg-Bewilligung erhalten, hätte sein Anspruch auf Alg für die Zeit des abgeholten Urlaubs geruht ([Â§ 117 Abs 1a AFG](#)) und es hätte ihm für diese Zeit kein Alg gewährt werden dürfen.

Die gezahlten 5.000,00 DM stellen eine Leistung dar, die der Kläger wegen der

Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten hat. Der zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der Zahlung der Urlaubsabgeltung erforderliche ursächliche Zusammenhang (BSG SozR 3-4100 Â§ 117 Nrn 5, 6, 10, 20) ist gegeben. Ausweislich des außergerichtlichen Vergleichs vom 27.02.1998 / 06.03.1998 stand dem Kläger nämlich die Zahlung zur Abgeltung der Urlaubsansprüche wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu. Kann der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, ist er nach [Â§ 7 Abs 4](#) Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) abzugelten. Von dieser gesetzlichen Vorschrift kann nicht zu Ungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden ([Â§ 13 Abs 1 Satz 3 BUrlG](#)).

Der Kläger ist zur Erstattung des Betrags von 3.872,25 DM gemäß [Â§ 117 Abs 4 Satz 2 AFG](#) verpflichtet, denn der frühere Arbeitgeber des Klägers hat trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Kläger gezahlt. Die Leistung erfolgte am 19.03.1998 durch Hingabe eines Verrechnungsschecks. Unter den Begriff der Leistung ist [Â§ 407 Abs 1 BGB](#) fallen auch Leistungen an Erfüllung statt und erfüllungshalber, insbesondere Wechsel- oder Scheckhingabe (BGH [NJW 79, 1704](#); Palandt, BGB, 61. Auflage, Â§ 407 Rdnr 4). Dabei konnte sich der frühere Arbeitgeber des Klägers auf die Schutzbestimmung des [Â§ 407 Abs 1 BGB](#) berufen, die gemäß [Â§ 412 BGB](#) auf die Übertragung einer Forderung kraft Gesetzes entsprechend anwendbar ist. Danach muss der neue Gläubiger eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt, gegen sich gelten lassen, es sei denn, dass der Schuldner die Abtretung bei der Leistung oder der Vornahme des Rechtsgeschäfts kannte. Diese Bestimmung greift auch dann ein, wenn der Schuldner vor Bekanntwerden der Abtretung die Schuld mit einem Scheck bezahlt, die endgültige Erfüllungswirkung durch Einlösen des Schecks jedoch erst nach Bekanntwerden der Abtretung an den Schuldner eintritt (BGH Urteil vom 21.06.1976 â€‹ [II ZR 85/75, WM 1976, 903](#); BGH Urteil vom 19.10.1987 â€‹ [II ZR 9/87, BGHZ 102, 68](#), 71f, Palandt, aaO, Â§ 407 Rdnr 4). Vorliegend war das nach dem 30.03.1998.

Daneben ist von einer Zahlung mit befreiender Wirkung auch deshalb auszugehen, weil nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) eine solche auch dann vorliegt, wenn die Beklagte die Zahlung des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer nachträglich genehmigt (BSG Urteil vom 22.10.1998 â€‹ [B 7 AL 106/97 R = SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 16](#); BSG Urteil vom 16.10.1991 â€‹ [11 RAr 137/90 = SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 7](#); BSG vom 14.09.1990 â€‹ [7 RAr 128/89 = SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 3 = BSGE 67, 221](#)). Mit der Genehmigung durch die Beklagte â€‹ diese ist in dem gegen den Kläger gerichteten Bescheid vom 24.06.1998 zu sehen â€‹ ist der im Vergleich vom 27.02.1998 / 06.03.1998 vereinbarte Urlaubsabgeltungsanspruch durch Erfüllung (Â§ 362 Abs 2, 185 Abs 2 BGB) untergegangen und zwar entsprechend [Â§ 184 BGB](#) mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Zahlung. Nach der Rechtsprechung des BSG sind damit die Voraussetzungen des [Â§ 117 Abs 4 Satz 2 AFG](#) erfüllt (BSG [SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 3 = BSGE 67, 221](#), 226 ff; BSG SozR 3-4100 Â§ 117 Nrn 7, 11). An dieser Rechtsprechung zur Anwendung des [Â§ 117 Abs 4 Satz 2 AFG](#) in Fällen der Genehmigung einer Zahlung hat der 7. Senat des BSG im Urteil vom 22.10.1998 ([SozR 3-4100 Â§ 117 Nr 16](#)) trotz widersprüchlicher Literaturmeinung ausdrücklich festgehalten.

Genehmigt aber die Beklagte, so kann sie sich danach nur noch an den Arbeitnehmer, vorliegend den Klager, halten. Ein erneutes Auswechseln des Schuldners ist ausgeschlossen (Gagel, AFG, Stand Januar 1998, Å§ 117 Rdnr 214). Da [Å§ 362 Abs 2, 185 Abs 2 BGB](#) im Rahmen des [Å§ 117 Abs 4 AFG](#) uneingeschrankt Anwendung finden, besteht kein Grund fur die Annahme, die Beklagte musse, bevor sie die Zahlung genehmigt, zunachst in angemessener Weise versucht haben, ihren Anspruch gegen den Arbeitgeber durchzusetzen (BSG [SozR 3-4100 Å§ 117 Nr 16](#)).

Im vorliegenden Fall hat die Beklagte die Alg-Bewilligungen gemaÅ§ [Å§ 45 SGB X](#) aufgehoben, obwohl eine Notwendigkeit hierzu angesichts der Anwendung des [Å§ 117 Abs 4 Satz 2 AFG](#) nicht bestand. Beim Erstattungsanspruch der Beklagten nach [Å§ 117 Abs 4 Satz 2 AFG](#) handelt es sich namlich um einen eigenstandigen Anspruch, der die Aufhebung der vorausgegangenen Alg-Bewilligungen nicht voraussetzt (BSG Urteil vom 24.07.1986 â 7 RAr 4/95 = [BSGE 60, 168](#); BSG Urteil vom 14.09.1990 â 7 RAr 128/89 = [BSGE 67, 221, 223](#)). Die Zahlung des Alg nach [Å§ 117 Abs 4 AFG](#) erfolgt an den Arbeitslosen namlich nicht unter Vorbehalt, sondern endgaltig, so dass die Gewahrung auch dann rechtmaÅ§ig bleibt, wenn der Arbeitslose spater doch noch das Arbeitsentgelt erhalt. Die Zahlung des Arbeitgebers wirkt insoweit nicht auf den Zeitpunkt der Zahlung des Alg zuruck (Gagel, aaO Å§ 117 Rdnr 195). Eine Anwendung des [Å§ 45 SGB X](#) scheidet somit aus.

Das Urteil des SG war deshalb abzuandern und der Bescheid vom 24.06.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.07.1998 insoweit aufzuheben, als darin die Alg-Bewilligung fur die Zeit vom 01.12.1997 bis 05.01.1998 aufgehoben wurde. Im ubrigen war die Berufung zuruckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Å§ 193 SGG](#).

Die Beklagte hat dem Klager auÅ§ergerichtliche Kosten nicht zu erstatten, da die teilweise Aufhebung der angefochtenen Bescheide lediglich der rechtlichen Klarstellung dient und fur den Klager wirtschaftlich ohne Auswirkungen bleibt.

Grunde, die Revision nach [Å§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 22.09.2003

Zuletzt verandert am: 22.12.2024